

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ulrich Oehme, Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Dr. Rainer Kraft, Stephan Protschka, René Springer, Dr. Michael Ependiller, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Hansjörg Müller, Tobias Matthias Peterka, Jörn König, Martin Hebner, Christoph Neumann, Thomas Seitz, Prof. Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD**

### **Maßstäbe des Informationszugangs von Medien und Abgeordneten zu Informationen der Bundesregierung und Bundesbehörden**

Dem Grundrecht auf Informationsfreiheit, abgeleitet aus Artikel 5 des Grundgesetzes (GG), wurde am 1. Januar 2006 mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einfachgesetzlich Rechnung getragen.

Das parlamentarische Fragerecht und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, welches sich aus dem Grundgesetz nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG ableitet, hat in den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eine geschäftsordnungsrechtliche Ausgestaltung erfahren. Im Einzelnen besteht das Fragerecht in der Möglichkeit, Kleine (§ 104 GO-BT) und Große Anfragen (§ 75 Absatz 1f, § 76 Absatz 1, §§ 77, 78 Absatz 1 Satz 1, §§ 100 ff. GO-BT; Auslegung der GO-BT 13/4 §§ 105, 108 GO-BT, Bundestagsdrucksache 13/6149, Bundestagsplenarprotokoll 13/194 S. 17508, vgl. Nummer 13/7) an die Bundesregierung zu richten sowie in der Berechtigung, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung (§ 105 GO-BT) zu stellen und die Bundesregierung in Sitzungswochen (§ 106 GO-BT) zu befragen.

Für Abgeordnete ist der Zugang zu Informationen über die Handlungen der Bundesregierung und der ihr unmittelbar und mittelbar unterstellten Behörden und Institutionen zwingend notwendig, um so die durch sie zu verantwortenden und veranlassten Maßnahmen politisch und rechtlich zu prüfen, also wirksame und effektive parlamentarische Kontrolle auszuüben.

Daneben sind nach Ansicht der Fragesteller aber auch die Medien und deren Vertreter als sogenannte „vierte Gewalt“ dazu angehalten, sowohl die Legislative, die Exekutive und die Judikative zu kontrollieren sowie Missstände aufzuklären.

Bei dieser Anspruchsgrundlage der Kontrolle der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag und Medien über den Zugang zu Informationen besteht nach Einschätzung der Fragesteller seit geraumer Zeit ein immer größerer Unterschied zwischen dem Informationsgehalt der Antworten für (bestimmte) Medienvertreter auf der einen, und für (bestimmte) Abgeordnete auf der anderen Seite. So sehen die Fragesteller, dass unter Berufung auf das IFG Bürger und

Medien mehr Informationsrechte und teilweise bessere Auskünfte erhalten, als dies für Abgeordnete der Fall ist.

Nach Erfahrung und Ansicht der Fragesteller lässt sich seit einiger Zeit feststellen, dass der Informationsgehalt von Antworten der Bundesregierung gegenüber Journalisten bzw. Medienvertretern und Antworten gegenüber Abgeordneten bzw. Parlamentsfraktionen fragliche Asymmetrien aufweist. Die Fragesteller sehen, dass den Medien und den Bürgern unter Berufung auf das IFG de facto weitreichendere und effektivere Informationsrechte zur Verfügung stehen als dem Parlament selbst.

So ist es nach Erfahrung der Fragesteller nicht unüblich, dass Bürger und Medienvertreter bessere Auskünfte durch die Bundesregierung erhalten als demokratisch gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Selbst bei abschlägigen Bescheiden der Bundesregierung über IFG-Anträge stehen den Antragstellern einfachere, effektivere und wirksamere Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung als dem Deutschen Bundestag. Gleichsam haben Medienvertreter und Bürger nach der Konzeption des IFG einen direkten und durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe von (Regierungs-)Akten, der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollbefugnisse einen solchen Anspruch jedoch nur im Falle eines eingesetzten Untersuchungsausschusses. Dies erscheint den Fragestellern im Hinblick auf die besondere Stellung des Parlamentes als einzig direkt gewähltes Repräsentationsorgan des Volkes und insbesondere in Bezug auf die demokratische Legitimationswirkung parlamentarischer Kontrolle als widersprüchlich.

Nach Ansicht der Fragesteller würde sich diese paradoxe Situation nicht derart intensiv ergeben, wenn die Bundesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Antwortpflicht gegenüber dem Parlament vollumfänglich und – im Hinblick auf die demokratische Legitimationswirkung der parlamentarischen Kontrolle – angemessen nachkommen würde. Deshalb begrüßen die Fragesteller ausdrücklich die Schaffung des Informationsfreiheitsgesetzes als Ausdruck des staatlichen Transparenzwillens. Jedoch müssen dem Parlament nach Auffassung der Fragesteller grundsätzlich weitergehende Befugnisse zur Kontrolle der Regierung eingeräumt werden, als dem einzelnen Bürger.

Exemplarisch für die oben beschriebene Situation kann die parlamentarische Behandlung der Externen Qualitätskontrolle der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit herangezogen werden. So wurde der Ergebnisbericht der Externen Qualitätskontrolle der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Jahr 2017 erst an den Bundestag übermittelt, nachdem öffentlicher Druck durch einen Medienartikel ausgeübt wurde (<https://taz.de/Deutsche-Entwicklungshilfe/!5547350/>). Im Vorfeld wurde der Ergebnisbericht über eine entsprechende IFG-Anfrage durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herausgegeben (<https://media.frag-den-staat.de/files/foi/147034/ExterneQualitaetskontrolle2017Hauptberichtfinal.pdf>). Weitere Fragen zur Externen Qualitätskontrolle der GIZ insbesondere zu den konkret geprüften Projekten und der Ausgestaltung der Prüfkriterien hat die Bundesregierung verweigert (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/17370). Ebenso wurde eine im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in seiner 53. Sitzung beantragte (mündliche) Unterrichtung zu den Ergebnissen der Externen Qualitätskontrolle der GIZ im Jahr 2018 unter dem Hinweis verweigert, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen sei (eigene Mitzeichnung der entsprechenden Ausschusssitzung, das Protokoll der entsprechenden Sitzung liegt den Fragestellern am Datum der Einreichung der Kleinen Anfrage noch nicht vor).

Auch beim internen (geheimen) Gutachten über die Alternative für Deutschland des Bundesamts für Verfassungsschutz (16. Januar 2020; Brief des Abgeordneten Fabian Jacobi an das Bundesamt für Verfassungsschutz, <https://www.facebook.com/Jacobi.AfD/photos/a.523716468000845/767336863638803/?type=3&theater>; <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/>; <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/gutachten-afd-veraergert-ueber-veroeffentlichung-von-internem-gutachten/23884542.html>) ist dessen Herausgabe erst nach öffentlichem Druck auch dem Parlament zugänglich gemacht worden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Differenzierung trifft die Bundesregierung bei der Beantwortung von Informationsanfragen im Hinblick auf das parlamentarische Fragerecht von Abgeordneten gegenüber dem Recht auf Informationsfreiheit von
  - a) Journalisten ggf. in Verbindung mit besonderen presserechtlichen Ansprüchen,
  - b) sonstigen Medienvertretern,
  - c) Bürgern,
  - d) anderen juristischen Personen (Vereine, Unternehmen, etc.) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)?
  - e) Wie begründet sich ein möglicherweise erhöhter Informationsanspruch von einem Fragesteller gegenüber einem anderen nach Einschätzung der Bundesregierung?
2. Welche Fälle sind der Bundesregierung seit dem Jahr 2017 bekannt, in denen die Bundesregierung den Abgeordneten des Deutschen Bundestages den Zugang Informationen verwehrt, ihn gegenüber Vertretern der Presse oder anderen Dritten aber gewährt hat?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass der parlamentarischen Kontrolle eine überragende Bedeutung im parlamentarischen Regierungssystem zukommt, insbesondere bezüglich der demokratischen Legitimierungsfunktion?  
Wenn nein, weshalb?
4. Welche Funktionen kommen den presserechtlichen Informationsansprüchen nach Auffassung der Bundesregierung als Verpflichtete zu?
5. Welche Vorgänge des Verwaltungshandelns können nach Auffassung der Bundesregierung Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein?
6. Welche verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Umfang und Inhalt parlamentarischer Anfragen legt die Bundesregierung bei der Beantwortung zugrunde?
7. Bestehen grundsätzlich zwingende rechtliche Gründe seitens der Bundesregierung, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts und Informationsrechts eine Aktenherausgabe an den Deutschen Bundestag zu verweigern?  
Wenn ja, bitte ausführen?
8. Bestehen grundsätzlich zwingende rechtliche Gründe seitens der Bundesregierung, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts und Informationsrechts eine Aktenherausgabe an einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages zu verweigern?

Wenn ja, bitte ausführen?

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Informationsansprüche nach dem IFG gegen die Bundesregierung weitergehend durchgreifen als parlamentarische Informationsansprüche?

Wenn ja, welche Fälle waren dies?

10. Welche allgemeinen Verhaltensvorschriften und Verfahrensvorschriften zu Umfang und Inhalt von Antworten wendet die Bundesregierung bei der Beantwortung von (parlamentarischen) Fragen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages an?
11. Mit wie vielen Mitarbeitern ist die Bundesregierung ihrer Auffassung nach personell imstande, alle (parlamentarischen) Fragen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages verfassungsrechtlich hinreichend und substantiiert zu beantworten?
12. Wie hoch ist der aktuelle Personalbedarf (Beamte und Angestellte) der Bundesministerien und deren nachgeordneter Behörden zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen (bitte nach Oberster Bundesbehörde, nachgeordneter Behörde und Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln)?
13. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, welche Mitarbeiter der Bundesministerien Kleine und Große Anfragen von Bundestagsabgeordneten beantworten müssen?

Berlin, den 28. Juli 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**